



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 27/2018	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 19.12.2018
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe Hier: Bekanntmachung der Genehmigung	1-3

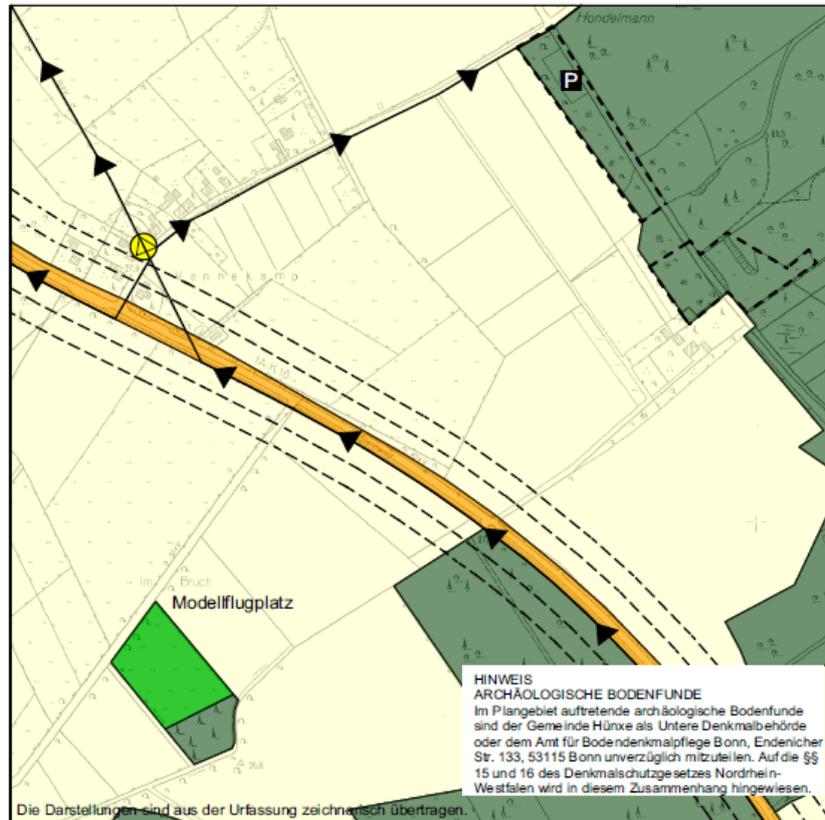


Abb. 2: neu gefasste Darstellung des Geltungsbereiches der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe Gemarkung Bucholtswelmen, Flur 1, Flurstücke 156 z.T., 159 z.T. und Flur 11, Flurstück 130 z.T.

(Verkleinerung ohne Maßstab)

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam und liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienstzeiten sind:

montags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:30 - 12:00 Uhr

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 17.12.2018

gez.
Der Bürgermeister
Dirk Buschmann